

Leinemann · Maibaum

Die VOB, das BGB- Bauvertragsrecht und das neue Vergaberecht 2019

Die wichtigsten Vorschriften für Baupraxis
und Auftragsvergabe mit Erläuterungen
der Neuregelungen 2019

11. aktualisierte Auflage



Leseprobe

Die VOB, das BGB-Bauvertragsrecht und das neue Vergaberecht 2019

Die VOB, das BGB-Bauvertragsrecht und das neue Vergaberecht 2019

Die wichtigsten Vorschriften für Baupraxis und Auftragsvergabe mit Erläuterungen der Neuregelungen 2019

herausgegeben von

Prof. Dr. Ralf Leinemann, Berlin, Seniorpartner der Sozietät Leinemann Partner Rechtsanwälte mbB, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie für Vergaberecht, und Honorarprofessor für Bau- und Vergaberecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

Thomas Maibaum, Berlin, Rechtsanwalt bei Leinemann Partner Rechtsanwälte mbB und Autor sowie Herausgeber von zahlreichen Werken zum Vergaberecht sowie zum Bau- und Architektenrecht.

11. aktualisierte Auflage

 **Reguvis**
Bundesanzeiger Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Eine Marke der Bundesanzeiger Verlag GmbH · Amsterdamer Straße 192 · 50735 Köln
www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:

Tel.: +49 (0) 221 97668-240

Fax: +49 (0) 221 97668-271

E-Mail: vergabe@bundesanzeiger.de

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Themenportal unter
www.vergabe-wissen.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1045-1

ISBN (E-Book): 978-3-8462-1046-8

© 2019 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius

Produktmanagement: Gabriele Heymann-Heß

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Medienhaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

Vorwort

Gut ein Jahr nach dem Inkrafttreten des BGB-Bauvertragsrechts erfolgte die Ankündigung der Bekanntmachung einer neu gefassten VOB 2019. Wer erwartet hat, dass die nunmehr veröffentlichte Fassung Neuregelungen im VOB-Vertragsrecht enthält, wird sich in Geduld üben müssen. Nach wie vor sieht der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) hier keinen Anpassungsbedarf. Die Neufassung betrifft deshalb ausschließlich Regelungen des Bauvergaberechts, und dies ganz überwiegend in Abschnitt 1 der VOB/A, das heißt für die Vergabe von Bauaufträgen im „Unterschwellenbereich“.

Nicht zum ersten Mal treten die Änderungen des Bauvergaberechts etappenweise in Kraft: In einem ersten Schritt für Abschnitt 1 ab März 2019 für den Bund, nachfolgend für öffentliche Auftraggeber auf Ebene der Länder und Kommunen, soweit nicht eine dynamische Verweisung vorgesehen ist. Abschnitte 2 und 3 betreffen den „Oberschwellenbereich“ und müssen daher noch per Rechtsverordnung – dann immerhin gleichzeitig für alle öffentlichen Auftraggeber – in Kraft gesetzt werden. Wann dies genau geschehen wird, ist derzeit noch offen. Der Regierungsentwurf aus dem Monat April bedarf nun zunächst der Zustimmung des Deutschen Bundestags, anschließend muss noch der Bundesrat zustimmen. Ob dies noch vor der Sommerpause geschehen wird, ist nicht gewährleistet. Mit einem Inkrafttreten der Neuregelungen nach Verkündung im Bundesgesetzblatt dürfte spätestens im Herbst 2019 zu rechnen sein. Es spricht deshalb einiges dafür, dass aus der VOB 2019 nicht doch noch eine VOB 2020 wird.

Die mit der Neufassung der VOB 2019 eingeführten Änderungen erfordern gleichwohl eine Neuauflage dieses Buchs. Aufträge im „Unterschwellenbereich“ betreffen nicht nur den ganz überwiegenden Teil der in Deutschland zu vergebenden Bauaufträge, es bestand auch durchaus Novellierungsbedarf. Die Vergaberegeln waren hier durch die Neufassung der Vergaberegeln für den „Oberschwellenbereich bereits im Jahr 2016 „überholt“ worden, jetzt wird nachgezogen. Es wird aber nicht nur eine weitere Harmonisierung der Vergaberegeln vorgenommen. Der rasante Aufwärtstrend der Baukonjunktur hat die öffentlichen Auftraggeber mit lange vergessenen Szenarien konfrontiert: Verringerung des Wettbewerbs bis hin zu Ausschreibungen ohne Angebote, steigende Preise und gestiegene Verhandlungsmacht der rarer werdenden Auftragnehmer.

Mit der Neufassung der VOB/A wird nun reagiert: Die Verfahren werden weiter vereinfacht und entbürokratisiert, womit die Flexibilität der öffentlichen Auftraggeber steigt, was allerdings auch mit Verlusten bei der Kontrollichte einhergeht. Der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung ist nun auch in Abschnitt 1 der VOB/A abgeschafft, die Wertgrenzen für weniger transparente Verfahren sind substantiell erhöht worden. Damit folgt die öffentliche Hand weniger hehren haushaltsrechtlichen Grundsätzen, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit fordern, als schlicht der Not, ihre Aufgaben weiter erfüllen zu müssen. Letztlich vollzieht die VOB/A damit (auch) den Wechsel von einem Nachfragemarkt in einen Anbietermarkt nach.

Trotz alledem finden sich in der Neufassung auch einige Vereinfachungen und Klarstellungen, bei denen man sich fragt, warum sie erst heute kommen. Das Vergabeverfahren

Vorwort

wird – zumindest für die, die nicht mit den digitalen Medien hadern – übersichtlicher und auch kostengünstiger, da viel überflüssiger Aufwand entfällt.

Das neue Vergaberecht vermittelt sicherlich Vielen erneut den Eindruck, ein ewiges Experimentierfeld zu bleiben. Das wird der Neufassung der VOB aber nicht gerecht. Dass das Recht so schnell wirtschaftlichen Entwicklungen folgt, kann durchaus positiv verstanden werden. Auch wenn viele Prozesse im Vergabeverfahren modifiziert werden: Der Anwender wird schnell feststellen, dass die Beschäftigung mit diesen Neuerungen lohnt.

Berlin, den 2. Mai 2019

Ralf Leinemann

Thomas Maibaum

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literaturverzeichnis	13

I. Einführung in die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen **15**

II. Die VOB Teil B (Ausgabe 2016) **17**

1. Einführung	17
2. VOB Teil B (Text)	21

III. Das neue Bauvertragsrecht des BGB **37**

1. Einführung	37
1.1 Rückblick	37
1.2 Überblick über Neuregelung des Bauvertragsrechts	38
1.3 Fortbestehende Regelungen	43
1.4 Terminologie	43
2. Einzelvorschriften	43
2.1 Abschlagszahlungen, § 632a BGB	43
2.2 Abnahme, § 640 BGB	46
2.3 Kündigung aus wichtigem Grund, § 648 a BGB	49
2.4 Bauvertrag, § 650a BGB	52
2.5 Änderung des Vertrages/Anordnungsrecht des Bestellers, § 650b BGB	52
2.6 Vergütungsanpassung, § 650c BGB	56
2.7 Einstweilige Verfügung, § 650d BGB	59
2.8 Sicherungshypothek des Bauunternehmers, § 650e BGB	60
2.9 Bauhandwerkersicherungshypothek	60
2.10 Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung, § 650g BGB	61
2.11 Schriftform der Kündigung, § 650h BGB	63
3. Verbraucherbauvertrag	63
3.1 Verbraucherbauvertrag, § 650i BGB	63
3.2 Baubeschreibung, § 650j BGB	65
3.3 Inhalt des Vertrags, § 650k BGB	66
3.4 Widerrufsrecht, § 650l BGB	66

Inhaltsverzeichnis

3.5	Abschlagszahlungen; Absicherung des Vergütungsanspruchs, § 650m BGB	68
3.6	Erstellung und Herausgabe von Unterlagen, § 650n BGB	69
3.7	Unabdingbarkeit, § 650o BGB	70
4.	Unverändert fortbestehende Regelungen	70
4.1	Zahlungsverzug, §§ 286 Abs. 3, 641 Abs. 4 BGB	70
4.2	Mängelhaftung, §§ 633 ff. BGB	72
4.3	Druckzuschlag, § 641 Abs. 3 BGB	75
4.4	Durchgriffsfälligkeit, § 641 Abs. 2 BGB	76
4.5	Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Bauvertrag, §§ 194 ff., 634a BGB	77
4.6	Sicherungshypothek des Bauunternehmers, § 650e BGB (entspricht inhaltlich § 648 BGB a.F.)	78
4.7	Bauhandwerkersicherung, § 650f BGB (entspricht inhaltlich § 648a BGB a.F.)	78
5.	Architekten- und Ingenieurvertrag	80
5.1	Vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen, § 650p BGB	82
5.2	Anwendbare Vorschriften, § 650q BGB	83
5.3	Sonderkündigungsrecht, § 650r BGB	83
5.4	Teilabnahme, § 650s BGB	84
5.5	Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer, § 650t BGB	84
6.	Bauträgervertrag; anwendbare Vorschriften, § 650u BGB	85
6.1	Errichtung eines Hauses bzw. vergleichbaren Bauwerks	85
6.2	Umbau eines Hauses bzw. vergleichbaren Bauwerks	86
6.3	Nichtanwendbare Vorschriften	87
6.4	Abschlagszahlungen, § 650v BGB	88
7.	Neues Kaufvertragsrecht und Bauverträge	88
7.1	Nacherfüllung, § 439 BGB	88
7.2	Rückgriff des Verkäufers, § 445a BGB	89
7.3	Verjährung von Regressansprüchen, § 445 b BGB	90
8.	Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	91
9.	Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren v. 28.4.2017 (BGBl I vom 04.05.2017, S. 969) – Auszug	172

IV. Makler- und Bauträgerverordnung (Text)

175

V. Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen (BauFordSiG) 195

1. Einführung	195
2. Verwendungspflicht für Baugeld	195
3. Schadensersatzanspruch gegen den Baugeldempfänger	197
4. Strafvorschriften	197

VI. Die Baustellenverordnung und ergänzende Arbeitsschutzregelungen 201

1. Einführung	201
2. Die Baustellenverordnung	201
3. Die Betriebssicherheitsverordnung	206

VII. Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe 209

1. Einführung	209
2. Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Text)	210

VIII. Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) 217

1. Einführung	217
2. Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) (Text)	218

IX. Die VOB Teil A (Ausgabe 2019) 229

1. Funktion im deutschen Vergaberechtssystem	229
2. Der Aufbau der VOB Teil A	230
3. Anwendungsbereich der Abschnitte 1 bis 3 der VOB Teil A	230
3.1 Abschnitt 1	231
3.2 Abschnitt 2	231
3.3 Abschnitt 3	239
4. Wesentliche Neuerungen in der VOB/A (Ausgabe 2019)	240
4.1 Verfahrenswahl (Abschnitt 1)	240
4.2 Neuregelung der beschränkten Ausschreibung (Abschnitt 1)	242
4.3 Wertgrenzen für Ausnahmeverfahren (Abschnitt 1)	242

Inhaltsverzeichnis

4.4	Ausschluss / Selbstreinigung (Abschnitt 1)	243
4.5	Eignungsnachweise (Abschnitt 1)	243
4.6	Zulässigkeit mehrerer Hauptangebote (Abschnitt 1)	244
4.7	Nachforderung von Angaben und Unterlagen (Abschnitt 1)	244
4.8	Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen (Abschnitt 1)	245
4.9	Änderungen in den Abschnitten 2 und 3	245
5.	Inkrafttreten der Neufassung 2019	245
5.1	Vergaben im Unterschwellenbereich (VOB/A Abschnitt 1)	246
5.2	Vergaben im Oberschwellenbereich (Abschnitte 2 und 3)	246
6.	Einführungserlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	246
I.	Inkrafttreten	246
II.	Wesentliche Änderungen	247
III.	Aufhebung und Übergangsregelung	249
7.	Bekanntmachung und Hinweise zur VOB/A 2019	250
7.1	Bekanntmachung zur VOB/A 2019	250
7.2	Hinweise zur VOB/A 2019	251
8.	VOB/A Teil A 2019 (Text) Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen	251
9.	VOB Teil A 2016 (Text) Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen	356

X. Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV (Text – Auszug)

457

XI. Die Sektorenverordnung

467

1.	Vergaberecht im Sektorenbereich	467
2.	Sektorenauftraggeber / Sektorenaufträge	467
3.	Wahl der Kommunikationsmittel	471
4.	Freie Wahl der Verfahrensart	471
5.	Bestimmung des Beschaffungsgegenstands und Leistungsbeschreibung	472
6.	Eindeutige und erschöpfende Beschreibung	472
7.	Kein ungewöhnliches Wagnis	473
8.	Umwelteigenschaften	474
9.	Nebenangebote	475
10.	Unteraufträge	475

11. Reduzierung der Bewerberzahl	476
12. Prüfung und Wertung der Angebote	477
13. Aufhebung des Vergabeverfahrens	477
14. Verfahrensdokumentation	478
15. Sektorenverordnung – SektVO (Text)	479

XII. Die Baukonzessionsvergabe 521

1. Einführung	521
2. Anwendungsbereich	522
3. Besonderheiten der Baukonzessionsvergabe	522

XIII. Konzessionsvergabeverordnung (Text) 525

XIV. Die Vergabeverordnung 2016 541

1. Überblick über die Entwicklung der Vergabeverordnung	541
2. Die für den Bausektor wichtigsten Regelungen der Vergabeverordnung	542
2.1 Anwendungspflicht der VOB/A	542
2.2 Die Schätzung der Auftragswerte	542
2.3 Vertraulichkeit	544
2.4 Interessenkonflikte	545
2.5 Ausgeschlossene Personen („Projektanten“)	545
2.6 Kommunikation	545
2.7 Rahmenvereinbarungen	546
2.8 Dokumentation	546
3. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) (Text – Auszug)	546

XV. Das Kartellvergaberecht im GWB 559

1. Einführung	559
2. Wesentliche Neuregelungen	560
2.1 Wegfall des Vorrangs des offenen Verfahrens	560
2.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit / Eignungskriterien	561
2.3 Ausschluss / Selbstreinigung	561
2.4 Zuschlag	562
2.5 Auftragsausführung	562

Inhaltsverzeichnis

2.6	Auftragsänderungen	562
2.7	Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen	563
3.	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (Text – Auszug)	563

XVI. Grundzüge des Vergabenachprüfungsverfahrens gemäß §§ 155 ff. GWB

609

1.	Vorbemerkung	609
2.	Das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer	611
2.1	Voraussetzungen eines Nachprüfungsantrags	611
2.2	Die Bieterinformation nach § 134 GWB	613
2.3	Form und Inhalt des Nachprüfungsantrags	614
2.4	Zustellung, Suspensiveffekt und Verfahrensbeginn	615
2.5	Die Erforschung des Sachverhalts durch die Vergabekammer	616
2.6	Verfahrensbeteiligte, Beiladung	617
2.7	Das Akteneinsichtsrecht	618
2.8	Vorabgestattung des Zuschlags	619
3.	Die mündliche Verhandlung vor der Vergabekammer	619
4.	Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Vergabekammer	620
4.1	Sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht	620
4.2	Wirkung der sofortigen Beschwerde	621
4.3	Das Verfahren vor dem Vergabesenat	622
4.4	Vorlage an den Bundesgerichtshof	623
4.5	Vorlage an den Europäischen Gerichtshof	624
5.	Missbrauch des Vergaberechtsschutzes	624
5.1	Schadensersatzpflicht des Bieters gegenüber dem Auftraggeber	624
5.2	Tatbestände des Rechtsschutzmissbrauchs	624
5.3	Umfang des zu ersetzenden Schadens	625
6.	Schadensersatzansprüche von Bieter bei Verstößen gegen die Vergabe- vorschriften	625
6.1	Schadensersatzanspruch nach § 181 GWB	625
6.2	Fortbestehende Ansprüche außerhalb des GWB	626
6.3	Ansprüche aus verzögerter Vergabe	627
7.	Kosten des Vergabenachprüfungsverfahrens	628
7.1	Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer	628
7.2	Kosten des Verfahrens vor dem Vergabesenat	630
7.3	Statistik Nachprüfungsverfahren in Deutschland	631

Literatur

- Basty, Gregor*, Der Bauträgervertrag, 8. Aufl., Köln 2014
- Bechtold, Rainer*, Kartellgesetz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, 8. Aufl., München 2015
- Berufsgenossenschaften für die Bauwirtschaft (Hrsg.)*, SiGEplan, Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans, Frankfurt/M. 1999
- Dicks, Heinz-Peter*, Nochmals: Primärrechtsschutz bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte, VergabeR 2012, S. 531 ff.
- Ebert, Eva-Dorothee*, Möglichkeiten und Grenzen im Verhandlungsverfahren, Köln 2005
- Homann, Oliver*, Laufzeit einer Rahmenvereinbarung: Nicht länger als vier Jahre!, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.04.2012 – Verg 95/11, IBR 2012, S. 476
- Ingenstau, Heinz/Korbion, Hermann*, VOB-Kommentar, Teile A und B, 20. Aufl., Köln 2017
- Kapellmann, Klaus/Messerschmidt, Burkhard*, VOB-Kommentar, Teile A und B, 5. Aufl., München 2015
- Kimpel, Ralf*, Der Entwurf des gesetzlichen Bauvertragsrechts aus Sicht des gewerblichen Unternehmers, NZBau 2016, 734
- Kniffka, Rolf*, ibr-online-Kommentar Bauvertragsrecht 2018, Stand 12.05.2017
- Kollmer, Norbert*, Baustellenverordnung, 2. Aufl., München 2004
- Kuhn, Christian*, Das künftige Recht der Architekten und Ingenieure auf Teilabnahme nach § 650r BGB-E, ZfBR 2017, 211
- Langen, Werner*, Änderung des Werkvertragsrechts und Einführung eines neuen Bauvertragsrechts, NZBau 2015, 658
- Leinemann, Ralf*, VOB/B-Kommentar, 6. Aufl., Köln 2016
- Leinemann, Ralf*, Die Vergabe öffentlicher Aufträge, 6. Aufl., Köln 2016
- Leinemann, Ralf*, Das neue Bauvertragsrecht und seine praktischen Folgen, NJW 2017, 3113
- Leinemann, Ralf*, Das Forderungssicherungsgesetz – Neue Perspektiven im Bauvertragsrecht?, NJW 2008, S. 3745 ff.
- Leinemann, Ralf*, Die neue Rechtsprechung des BGH zum Vergabeverfahrensrisiko, NJW 2010, 471
- Leinemann, Ralf/Hildebrandt, Thomas (Hrsg.)*, Der Bauvertrag nach VOB/B, 2. Aufl., Berlin 2014 (Eigenverlag LP Seminare)
- Leinemann, Ralf/Jacob, Andreas/Franz, Birgit*, Die Bezahlung der Bauleistung, 5. Aufl., Köln 2013
- Leinemann, Ralf/Kirch, Thomas*, Kommentar zur VSVgV, München 2013

Literatur

Leinemann, Ralf/Kirch, Thomas, ÖPP-Projekte konzipieren, ausschreiben, vergeben, Köln 2006

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 78. Aufl., München 2019

Portz, Evelin, Die Honorierung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach der Baustellenverordnung, BauR 2002, S. 1160 ff.

Pünder, Hermann/Schellenberg, Martin, Vergaberecht, Handkommentar, 1. Aufl. Baden-Baden, 2011

Radeloff, Christine, Angebot von Bietergemeinschaft: Anforderungen an rechtsverbindliche Unterschrift, VK Hessen, Beschluss vom 13.03.2012 – 69d-VK-06/2012, IBR 2012, S. 1139

Rozek, Jochen/Röhl, Matthias, Zur Rechtsstellung des Sicherheitskoordinators nach der Baustellenverordnung, BauR 1999, 1394 ff.

Voit, Wolfgang, Nacherfüllungsanspruch und Nacherfüllungsbefugnis im Gesamtschuldnerausgleich, BauR, 2011, 392

I. Einführung in die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

In den bald 100 Jahren ihres Bestehens ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu dem mit Abstand wichtigsten Regelwerk und Vertragswerk für die Bauwirtschaft geworden.¹ Die VOB enthält in ihren drei Teilen – VOB/A, B und C – sowohl Regeln für Beschaffungsverfahren der öffentlichen Hand als auch Allgemeine Vertragsbedingungen für den Bauvertrag. Im Einzelnen finden sich in

Teil A: „Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen“,

Teil B: „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ und

Teil C: „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“.

Die VOB/A bezieht sich auf den Zeitraum vor Vertragsschluss und beschreibt das Verfahren, nach dem aus dem Kreis der an dem Auftrag interessierten Unternehmen dasjenige auszuwählen ist, mit dem der Vertrag geschlossen wird. VOB/B und VOB/C bilden demgegenüber die Grundlage für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, befassen sich also mit dem konkreten Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Vertragsschluss.

Öffentliche Auftraggeber sind fast ausnahmslos entweder unmittelbar durch das Gesetz oder durch verwaltungsinterne Dienstanweisung zur Anwendung der VOB/A verpflichtet. Aus der VOB/A wiederum folgt die Verpflichtung, in den Verdingungsunterlagen vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Bauvertrages werden. Diese Konstruktion ist deshalb erforderlich, weil die Vertragsbedingungen in der VOB/B und VOB/C keinen Rechtsnormcharakter besitzen. Bei diesen Vertragsbedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 ff. BGB, die der ausdrücklichen Einbeziehung in den konkreten Vertrag bedürfen, um wirksam zu werden.²

Die Bindung der öffentlichen Auftraggeber an die in der VOB formulierten Allgemeinen Vertragsbedingungen führt de facto zu einer Verpflichtung der Auftragnehmer, sich diesen Vertragsbedingungen zu unterwerfen. Dies hat jedoch keine einseitige Privilegierung des öffentlichen Auftraggebers zur Folge, da die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB in ihrer Gesamtheit ausgewogen sind. Der präventiven Berücksichtigung der Interessen der Bauvertragsparteien trägt die paritätische Zusammensetzung des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) Rechnung, in dem die VOB fortentwickelt wird; in diesem Gremium sind sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer vertreten. Die Nachfragemacht der öffentlichen Hand wirkt sich deshalb in der VOB/B nicht zu Lasten des Auftragnehmers aus.

1 Näheres zur Entwicklung der VOB bei Leinemann/Jacob/Franz, Die Bezahlung der Bauleistung, Rn. 7 ff.

2 Siehe hierzu Leinemann, VOB/B Kommentar, § 1 VOB/B, Rn. 16 ff.

I. Einführung in die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Auch im nicht öffentlichen Bereich kommt der VOB eine große Bedeutung zu. Die zivilrechtlich verbürgte Vertragsfreiheit stellt zwar sowohl die Auswahl des Vertragspartners als auch die inhaltliche Ausgestaltung des Bauvertrages weitgehend zur Disposition der Beteiligten. Trotzdem ist es durchaus nicht ungewöhnlich, dass insbesondere die Anwendung der allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB/B und VOB/C auch dann vereinbart wird, wenn keine öffentlichen Auftraggeber beteiligt sind. Die Vertragsbedingungen der VOB werden in der Praxis – nicht nur im öffentlichen Bereich – überwiegend als gerecht und zweckdienlich angesehen. Inwieweit die Verwendung der VOB/B durch das neue Bauvertragsrecht des BGB beeinflusst wird, bleibt abzuwarten.

Bereits im Jahr 2009 hatte der Gesetzgeber mit Inkraftsetzung des Forderungssicherungsgesetzes festgelegt, dass die VOB/B bei Verwendung gegenüber Verbrauchern nicht mehr AGB-rechtlich privilegiert ist. Diese können seither einzelne Klauseln – wie etwa hinsichtlich der Verkürzung von Gewährleistungspflichten – gerichtlich angreifen. Ausdrücklich besteht demgegenüber die Privilegierung bei der Verwendung der VOB/B gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, wenn die VOB/B „in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen“ ist (§ 310 Abs. 1 BGB). Da allerdings bereits minimale Abweichungen von der VOB/B dazu führen, dass diese nicht mehr ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB, d. h. „als Ganzes“ vereinbart ist, unterliegen die Regelungen der VOB/B in der Praxis erfahrungsgemäß grundsätzlich insgesamt einer AGB-Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB.

Im Vorfeld der Implementierung des neuen BGB-Bauvertragsrechts zum 1. Januar 2018 hat der Gesetzgeber immer wieder Nachbesserungen baurechtlich relevanter Vorschriften vorgenommen, so dass sich dieser Rechtsbereich schon lange durch eine erhebliche Dynamik auszeichnete. Dies hat eine kontinuierliche Fortentwicklung der VOB zur Folge gehabt, die zuletzt in der Neufassung der VOB/A und geringfügigen Änderungen bei der VOB/B zum 18. April 2016 resultierte.³ Eine Änderung der VOB/B wurde anschließend – das heißt bis zur Bekanntmachung der VOB/A 2019 – nicht als erforderlich angesehen.⁴

³ VOB Teil A und B (2016), BAnz AT vom 19.01.2016.

⁴ Ausführlich zur Änderung der VOB/A s.u., Kapitel IX.

II. Die VOB Teil B (Ausgabe 2016)

1. Einführung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe in deutsches Recht wurde neben der Anpassung der vergaberechtlichen Vorschriften auch eine Änderung der VOB/B erforderlich, um den vertragsrechtlichen Vorschriften der Artikel 71 und 73 der Richtlinie 2014/24/EU Genüge zu tun. Am 04.05.2017 ist danach das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren verkündet worden¹, das am 1.1.2018 in Kraft tritt. Änderungen der VOB/B wurden insoweit vom zuständigen Bundesministerium als nicht erforderlich angesehen. Von dieser Auffassung wurde auch bis zur Bekanntmachung der Änderung der VOB/A im Jahr 2019² nicht abgerückt.

Es wird von Seiten des Ministeriums darauf hingewiesen, dass im Bundeshochbau weiterhin die VOB/B als vertragliche Grundlage zu vereinbaren ist. Ferner wird folgendes ausgeführt:

„Die Rechtslage ist insofern unverändert, als dass die VOB/B, falls sie ohne inhaltliche Änderungen insgesamt vereinbart wird, auch weiterhin nicht am BGB gemessen wird. Auch bei Abweichen der VOB/B von den gesetzlichen Vorgaben des BGB bleiben die VOB/B-Regelungen wirksam (vgl. § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB). Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat diese AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B in seiner Beschlussempfehlung bestätigt (BT-Drs. 18/11437, S. 48). Lediglich in dem Fall, in dem zwar die VOB/B Grundlage des Vertrags ist, ergänzend jedoch Einzelbestimmungen in den Vertrag aufgenommen werden, die von der VOB/B abweichen, schützt § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB den Vertrag nicht vor der AGB-rechtlichen Überprüfung einzelner Klauseln, wenn ein Auftragnehmer diese geltend macht. Dies ist bereits jetzt geltendes Recht, die neuen gesetzlichen Regelungen verändern insoweit nichts.“³

Damit bleibt es (vorerst) bei den nachfolgenden Änderungen der VOB/B aus dem Jahr 2016:

Zu § 4 Absatz 8 Nummer 3 VOB/B

Durch diese Neufassung werden die Regelung des Artikels 71 Absatz 5 Unterabsatz 1, 2, 3 und 4 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU in die VOB/B aufgenommen. Nunmehr hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber stets Namen und die Kontaktdaten der von ihm beauftragten Nachunternehmer zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus auf Verlangen des Auftraggebers einen Eignungsnachweis des Nachunternehmers.

¹ BGBl. I 2017, Nr. 23, S. 969 ff.

² Siehe hierzu ausführlich unten, Kapitel IX.

³ Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 18.05.2017, Aktenzeichen: B17 – 81063.7/0.

II. Die VOB Teil B (Ausgabe 2016)

Zu § 8 Absatz 4 VOB/B

§ 8 Abs. 4 VOB/B wurde für den öffentlichen Auftraggeber um weitere Kündigungsgründe ergänzt. Neben der Kündigung wegen einer Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, kann der Auftraggeber einen Vertrag, der im Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB und somit in einem förmlichen Vergabeverfahren geschlossen wurde, kündigen,

- sofern bei Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund vorlag (Ziff. 2.a);
- bei wesentlicher Änderung des Vertrages, oder bei Feststellung einer schweren Verletzung der Verträge über die Europäische Union und die Arbeitsweise der Europäischen Union durch den Europäischen Gerichtshof (Ziff. 2.b).

Im ersten Fall gelten § 8 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 bis 4 VOB/B entsprechend. Im zweiten Fall sind die ausgeführten Leistungen nach § 6 Absatz 5 VOB/B abzurechnen, wobei etwaige Schadensersatzansprüche der Parteien unberührt bleiben.

In der Bekanntmachung der Änderungen der VOB/B wurde explizit darauf hingewiesen, dass „[d]ie Änderung von Absatz 4 ... der Einfügung des § 133 in das GWB [folgt]“.⁴ Dort wurde Art. 73 der Richtlinie 2014/24/EU deutsches Recht umgesetzt. Der neue § 133 GWB ist daher bei der Auslegung von § 8 Abs. 4 VOB/B zu berücksichtigen. Gemäß § 133 GWB kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen, sofern

- eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte.
- zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Absatz 1 bis 4 GWB vorlag
- der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder aus den Vorschriften dieses Teils, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Zu Ziff. 2.a)

Es fällt hier sofort auf, dass die Neuregelung für den Auftragnehmer ein kapitaales Risiko begründet. Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass der Auftrag aufgrund eines zwingenden Ausschlussgrunds nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen, und der Auftraggeber deswegen den Vertrag kündigt, ist der Auftragnehmer nicht nur den Auftrag los; vielmehr schuldet er dem öffentlichen Auftraggeber die Erstattung der Mehrkosten der Ausführung im Wege der Ersatzvornahme. Dies ist auch deshalb problematisch, weil der Auftragnehmer, der nach Angebotsabgabe erkennt, dass er aufgrund eines zwingenden Ausschlussgrunds von der Vergabe auszuschließen ist, gar nicht verhindern kann, dass er ggf. trotzdem den Zuschlag erhält.

4 BAnz AT 19.01.2016 B3, Seite 70.

Zu Ziff. 2.b)

Bei der Auslegung der beiden Kündigungsgründe aus § 8 Abs. 4 Nr. 2 b) ist zwingend § 133 GWB heranzuziehen. Andernfalls wäre nicht nachvollziehbar, weshalb der Auftraggeber „*bei wesentlicher Änderung des Vertrages*“ ein besonderes Kündigungsrecht des Auftraggebers begründen soll. Schließlich kann keine Partei den Vertrag einseitig wesentlich ändern. Bei einer wesentlichen Änderung des Vertrags, die auf einem Konsens der Vertragsparteien beruht, stellt sich demgegenüber die Frage, weshalb eine übereinstimmende (wesentliche) Änderung des Vertrags ein zusätzliches Kündigungsrecht des Auftraggebers begründen soll. Dies wird erst durch Bezugnahme auf § 133 Abs. 1 GWB verständlich, der ein besonderes Kündigungsrecht nur für den Fall einer wesentlichen Vertragsänderung vorsieht, die ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte. Der Auftraggeber soll also die Möglichkeit haben, sein vergabewidriges Verhalten durch eine Kündigung des Vertrags zu korrigieren. Dies ist dem Auftraggeber zwar bereits nach dem bislang geltenden Recht möglich, da er den Vertrag jederzeit bis zur Fertigstellung und Abnahme aus freien Stücken kündigen konnte. Der Unterschied liegt allein in der Rechtsfolge. Bisher hatte eine freie Kündigung des Auftraggebers zur Folge, dass der Auftragnehmer gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B Anspruch auf die volle vertraglich vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Kosten hat, wohingegen § 8 Abs. 4 Nr. 2 b) VOB/B darauf hinweist, dass die ausgeführten Leistungen nach § 6 Absatz 5 VOB/B abzurechnen sind, d. h. diese sind nach Vertragspreisen abzurechnen. Die Kündigung nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 b) VOB/B ist für den Auftraggeber also tendenziell preiswerter als eine Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B. Diese Regelung wird für den Auftragnehmer teilweise durch den neu eingefügten § 8 Abs. 5 VOB/B entschärft, der die Möglichkeit vorsieht, eine auftraggeberseitige Kündigung gem. § 8 Abs. 4 Nr. 2 b) VOB/B an Nachauftragnehmer durchzustellen. Überdies bleiben Schadensersatzansprüche offen. Auf diese Weise mag der Auftragnehmer bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch einen infolge der Kündigung entgangenen Gewinn durchsetzen. Allerdings dürfte der Anspruch des Auftragnehmers häufig an dessen Mitverschulden scheitern, denn er muss einer wesentlichen Vertragsänderung zugestimmt haben bzw. dürfte ggf. auch dafür die Verantwortung tragen, dass der Auftrag nicht an ihn hätte vergeben werden dürfen. Theoretisch ist auch ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers denkbar. Dieser dürfte allerdings daran scheitern, dass sich die Verpflichtung, ein neues Vergabeverfahren anstelle einer wesentlichen Vertragsänderung durchzuführen, nicht an den Auftragnehmer richtet, der insofern – von den Fällen kollusiven Zusammenwirkens einmal abgesehen – gar keine Pflichtverletzung begehen kann.

Der neu eingeführte § 133 GWB bringt darüber hinaus auch Klarheit für den letzten neu eingeführten Kündigungsgrund. Die „*Feststellung einer schweren Verletzung der Verträge über die Europäische Union und die Arbeitsweise der Europäischen Union durch den Europäischen Gerichtshof*“ setzt gem. § 133 Abs. 1 Nr. 3 GWB materiell eine vergaberechtswidrige Erteilung des Zuschlags an den Auftragnehmer voraus. Auch hier bleiben gegenseitige Schadensersatzansprüche, z.B. auf entgangenen Gewinn bestehen. Theoretisch ist auch ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers denkbar. Dieser dürfte allerdings daran scheitern, dass dieser für die vergaberechtswidrige Erteilung des Zuschlags, von den Fällen der Täuschung abgesehen, regelmäßig erhebliche Verantwortung trägt.

II. Die VOB Teil B (Ausgabe 2016)

Indes bestätigt die neue Regelung, dass ein unter Missachtung des Vergaberechts erteilter Zuschlag grundsätzlich (anders nur bei Missachtung der Bieterbenachrichtigung, vgl. § 101b Abs. 1 Nr. 2 GWB) einen wirksamen Vertrag zur Folge hat, denn andernfalls wäre das Kündigungsrecht obsolet. Das war in Deutschland bereits gängige Rechtsprechung.⁵

Zu § 8 Absatz 5 VOB/B

Der neue Absatz 5 ermöglicht es dem Auftragnehmer, auch seinen Nachunternehmer außerordentlich zu kündigen, sobald der Auftraggeber den Hauptauftrag wegen einer wesentlichen Vertragsänderung oder eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH gekündigt hat, sofern auch zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer die VOB/B und mithin ihr § 8 Absatz 5 vereinbart wurde. Auf diesem Wege bleibt der Auftragnehmer nicht auf die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung seines Nachunternehmers mit der Rechtsfolge der vollen Werklohnvergütung des Nachunternehmers verwiesen. Dieselbe Kündigungsmöglichkeit soll im Rahmen einer Nachunternehmerkette mit jeweiliger Vereinbarung der VOB/B allen folgenden Auftraggebern entsprechend zustehen.

Zu § 4 Absatz 7, Absatz 8 Nummer 1, § 5 Absatz 4 und § 8 Absatz 3 und 4 VOB/B

Durch diese rein redaktionelle Änderung der Begriffe „*Entziehung des Auftrags*“ und „*Auftrag entziehen*“ in „*Kündigung*“ und „*kündigen*“ wird die VOB/B für alle Fälle der Kündigung sprachlich vereinheitlicht. Die Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten hatte keine rechtliche Relevanz.

⁵ KG, Urteil vom 14.02.2006 – 21 U 5/03.

2. VOB Teil B (Text)

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen⁶

– Ausgabe 2016 –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009

(BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), berichtigt am 19. Februar 2010 (BAnz. S. 940), geändert
am 26. Juni 2012 (BAnz AT 13.07.2012 B3), geändert am 07. Januar 2016

(BAnz AT 19.01.2016 B3), berichtigt am 21. März 2016 (BAnz AT 01.04.2016 B1)

§ 1

Art und Umfang der Leistung

(1) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

(2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

1. die Leistungsbeschreibung,
2. die Besonderen Vertragsbedingungen,
3. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
4. etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
5. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.

(3) Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

(4) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2

Vergütung

(1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

(2) Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.

⁶ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch den DVA ausschließlich zur Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens empfohlen (§ 310 BGB).

II. Die VOB Teil B (Ausgabe 2016)

- (3) 1. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
 2. Für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
 3. Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.
 4. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.
- (4) Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst übernommen (z. B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen), so gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, § 8 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend.
- (5) Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.
- (6) 1. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
 2. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.
- (7) 1. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.
 2. Die Regelungen der Absätze 4, 5 und 6 gelten auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme.
 3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die Nummern 1 und 2 auch für Pauschalsummen, die für Teile der Leistung vereinbart sind; Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt.
- (8) 1. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; sonst kann es auf seine Kosten geschehen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.
 2. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die

Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden. Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen der Absätze 5 oder 6 entsprechend.

3. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt.
- (9) 1. Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte, nicht zu beschaffen hat, so hat er sie zu vergüten.
2. Lässt er vom Auftragnehmer nicht aufgestellte technische Berechnungen durch den Auftragnehmer nachprüfen, so hat er die Kosten zu tragen.
- (10) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 15).

§ 3

Ausführungsunterlagen

- (1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
- (2) Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Auftraggebers.
- (3) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für den Auftragnehmer maßgebend. Jedoch hat er sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
- (4) Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.
- (5) Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen, oder der gewerblichen Verkehrssitte oder auf besonderes Verlangen des Auftraggebers (§ 2 Absatz 9) zu beschaffen hat, sind dem Auftraggeber nach Aufforderung rechtzeitig vorzulegen.
- (6) 1. Die in Absatz 5 genannten Unterlagen dürfen ohne Genehmigung ihres Urhebers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. An DV-Programmen hat der Auftraggeber das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den festgelegten Geräten. Der Auftraggeber darf zum Zwecke der Datensicherung zwei Kopien herstellen. Diese müssen alle Identifikationsmerkmale enthalten. Der Verbleib der Kopien ist auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Auftragnehmer bleibt unbeschadet des Nutzungsrechts des Auftraggebers zur Nutzung der Unterlagen und der DV-Programme berechtigt.

Die 11. Auflage dieses Werks legt einen besonderen Schwerpunkt auf die neue VOB/A-Reform 2019 sowie auf das neue BGB-Bauvertragsrecht und enthält hierzu jeweils ausführliche Erläuterungsteile.

Trotz des erweiterten Erläuterungsteils zum neuen BGB-Bauvertragsrecht bleibt das Buch in der seit dem Jahr 2000 nun zum elften Mal vorgelegten und aktualisierten Auflage der kompakte Wegweiser durch die Vorschriften zur Handhabung von Bauverträgen, zur Ausschreibung und zu der Vergabe von Bauleistungen.

VORTEILE

.....

- die neue VOB/A 2019
- das vollständige BGB-Bauvertragsrecht mit Vergleich zum alten Recht
- ausführliche Erläuterung des neuen BGB-Bauvertragsrecht
- Abdruck und Erläuterung aller wesentlichen, aktuell gültigen Vorschriften zum Bauvergaberecht